

RS Vwgh 1991/10/28 91/19/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1991

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §5 Abs1;

AsylG 1968 §5 Abs2;

Rechtssatz

Zweck der Bestimmung des § 5 Abs 1 AsylG ist es, dem Asylwerber für die Dauer des Feststellungsverfahrens, solange als noch nicht feststeht, ob er Flüchtling ist oder nicht, den Aufenthalt im Bundesgebiet unabhängig von den Bestimmungen des FrPolG zu gestatten. Für die Dauer des Feststellungsverfahrens geht somit der Gesetzgeber von einem schutzwürdigen Interesse des Asylwerbers am Aufenthalt im Bundesgebiet aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190161.X02

Im RIS seit

28.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at